

Name der Gesellschaft:
Kemnitzer Stadtbank.

会社名 :
ケムニッツ市立銀行

認可年月日 :
1848.08.19.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
, Jg.1848, SS.171-182.

ファイル名 :
18480819KSB_ALL.PDF

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen,) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 der Eingangs angezogenen Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag den 1sten October d. J. an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1848 ausgesetzt.
Dresden, den 28sten August 1848.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

D. v. d. Pfordten.

Schreyer.

N^o 64) D e c r e t

wegen Bestätigung der Chemnitzer Stadtbank;

vom 19ten August 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

verkünden hiermit, daß Wir auf den Uns von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern geschehenen Vortrag die von der Stadtcommune zu Chemnitz beabsichtigte Errichtung einer Bank unter der Firma: „Chemnitzer Stadtbank“ auf darum geschehenes Ansuchen genehmigt, auch den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der nachstehenden Fassung Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Gleichzeitig haben Wir diesem Institute die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Creditscheinen zu 1 Thaler bis zum Betrage von höchstens dreihunderttausend Thalern, jedoch nur bis auf Widerruf und ohne Uebernahme irgend einer Vertretungsverbindlichkeit gestattet und demselben die zu §§ 3, 5, 6, 11, 12, 16 und 53 der Statuten erbethenen Rechtsvergünstigungen ertheilt, auch die im Schlusssatz des § 6 gedachte Stempelbefreiung bewilligt, obwohl mit dem Vorbehalte, alle diese Vergünstigungen nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehrern, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses
Bestätigungsdecret
ertheilt und unter Beidruckung des Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.
Dresden, den 19ten August 1848.

Friedrich August.



D. Alexander Karl Hermann Braum.
Martin Oberländer.

Statuten der Chemnitzer Stadtbank.

Zweck und Fundation der Bank.

§ 1. Es wird in Chemnitz von der dasigen Stadtgemeinde vorläufig auf die Dauer bis Ende des Jahres 1851 eine Bank errichtet, deren Zweck es ist, durch Discontiren, An- und Verkauf guter Wechsel und Anweisungen, sowie nach Befinden durch Vorschüsse auf Waaren der Industrie Erleichterung und Hülfe zu gewähren.

§ 2. Der Fond der Bank soll bis zur Höhe von 200,000 Thalern — — gebracht werden; die Eröffnung der Anstalt ist jedoch schon dann nachgelassen, sobald ein Fond von 50,000 Thalern — — zu einem Fünftheile baar und zu $\frac{4}{5}$ in den § 4 bemerkten Solawechseln vorhanden ist.

§ 3. Zur Aufbringung dieses Fonds eröffnet die Stadtgemeinde Chemnitz eine Zeichnung auf Bankeinlagen, welche letztere sie nach den in § 2 — 7 enthaltenen Bestimmungen erhebt, verzinst, gewährleistet und zurückzahlt.

Der Stadtgemeinde ist unbenommen, auch nach Eröffnung der Bank zu jeder Zeit Bankeinlagen anzunehmen.

Ist inzwischen die eine oder die andere Litera der deponirten Solawechsel bereits eingezogen worden, so hat der Einleger auch den dießfalligen Betrag baar und nur die Summe, welche zur Erfüllung von 1000 Thalern — — noch erforderlich, in Solawechseln zu deponiren.

Die Bankeinlagen unterliegen keiner Inhibition.

§ 4. Jeder Unterzeichner verpflichtet sich, auf jede von ihm gezeichnete Einlage an die Stadtgemeinde bei Eröffnung der Bank 200 Thaler — — baar auszuführen, ingleichen

auf jede Einlage gleichzeitig acht von ihm, Ordre der Stadtgemeinde Chemnitz, ausgestellte Solawechsel, jeden zu 100 Thalern — —, zahlbar vier Tage nach Sicht, bei der Chemnitzer Stadtbank niederzulegen.

Diese Wechsel können nur den in § 5 dießfalls getroffenen Bestimmungen gemäß eingezogen werden.

§ 5. Die deponirten Solawechsel sind von jedem Einleger mit Litera A — II zu bezeichnen.

Die Stadtgemeinde ist zwar jederzeit berechtigt, die Solawechsel einzuziehen, sie darf aber die Einziehung einer Litera derselben nicht eher bewirken, bis sämtliche Wechsel der vorhergehenden Litera gekündigt und zur Zahlung präsentirt worden sind.

Zu dieser Beziehung haben die Bücher der Bank volle Beweiskraft.

§ 6. Die Einleger erhalten für die erste Einzahlung von 200 Thalern — — wie für jede fernere Zahlung, welche von ihnen gegen die deponirten Solawechsel geleistet wird, einen fünf Procent jährliche Zinsen tragenden Schuldschein der Stadt Chemnitz.

Etwaige Cessionen der Schuldscheine sind stempelfrei, stets aber dem Directorium der Bank schriftlich vom Cedenten und Cessionar anzuzeigen, außerdem für die Stadtgemeinde unverbindlich.

§ 7. Den Einlegern werden Ende des Jahres 1851 die baar geleisteten Bankeinlagen gegen Rückgabe der betreffenden Schuldscheine zurückerstattet, zu derselben Zeit auch die bis dahin nicht eingezogenen Solawechsel zurückgegeben.

Der Stadtgemeinde dagegen ist unbenommen, die empfangenen Einlagen unter gleichzeitiger Aushändigung der noch nicht eingezogenen Solawechsel jederzeit auch vor Ende des Jahres 1851 nach vorheriger einmonatlicher Kündigung an die Einleger zurückzuerstatten.

Geschäftskreis der Bank.

§ 8. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören:

- a) die Annahme fremder Gelder, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 Thalern gegen Verzinsung unter angemessenen Bedingungen,
- b) das Discoutiren und der Ankauf guter auf in- und ausländische Plätze gezogener Wechsel und Anweisungen, sowie deren Verkauf und Realisirung.

Auf den betreffenden Papieren müssen mindestens 2 als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Stiri vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Beschlusse sämtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich erscheint, nicht länger, als noch 3 Monate zu laufen haben.

- c) Vorschüsse auf Urstoffe und fabricirte Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind.

Die Höhe dieser Vorschüsse ist nach gewissen die Bank sicher stellenden Sätzen von Zeit zu Zeit im Voraus zu bestimmen.

§ 9. Dafern sich nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Giri auf einem discountirten Papiere befinden und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so ist der Indossant (Discountgeber) verpflichtet, sofort entweder den Wechsel oder die Anweisung baar einzulösen oder mit einer andern von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen zu lassen.

Rechte der Bank.

§ 10. Die Bank ist berechtigt, sowohl bei ihren Unterschriften, als auch in ihren Siegeln und Stempeln sich der Firma:

Ehemaliger Stadtbank

zu bedienen.

§ 11. Die bei der Bank niedergelegten Pfänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem § 12 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden.

Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtet, wird als legitimirt zum Rückempfang des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige oder eine vindication derselben sind unzulässig und unwirksam, außer insofern nach völliger Tilgung der Bankforderung ein Ueberschuß vorhanden ist.

Wird die Bankforderung zur Verfallzeit nicht berichtet, so steht der Bank das Recht zu, sofort die Pfänder auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner verbunden, das Fehlende nachzuzahlen und kann solchenfalls, dafern ein Wechsel vorhanden ist, von diesem gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

§ 12. Derjenige, welcher eine Sache verpfändet, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten.

Die Bank ist deshalb zur unentgeltlichen Zurückgabe einer verpfändeten Sache an einen Dritten, welcher an dieselbe etwa ein näheres und besseres Recht hat, nur nach vorgängiger eiblicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums Seiten des Vindicanten und auch dann

nur in dem Falle verbunden, wenn das Abhandenkommen der Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besizer werden nicht berücksichtigt — vor deren Verpfändung bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Anzeigen, durch welche deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache demungeachtet binnen 3 Monaten von erfolgter Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen die Verpfändung erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache schon vor der Anzeige verpfändet oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wurde, oder der Anzeige ungeachtet nicht mit ausreichender Sicherheit zu erkennen war, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren ausgeantwortet erhalten, es muß aber die Berichtigung der gesammten Bankforderung längstens bis zu deren Verfallzeit erfolgen, außerdem ist die Bank unbedingt ermächtigt, von dem ihr nach § 11 zustehenden Rechte der Veräußerung des Pfandes Gebrauch zu machen und dann nur den nach Abzug ihrer Forderung sammt Zinsen und Gebühren vom Erlöse sich ergebenden Ueberschuß an den Vindicanten auszuhändigen verbunden.

§ 13. Die Bank hat, vorbehaltlich des der hohen Staatsregierung jederzeit freistehenden Widerrufs, das Recht, Creditscheine zur Höhe von einem Thaler auszugeben, welche auf den Inhaber lauten und von ihr auf Verlangen sofort gegen baare Zahlung in Silbergeld umzutauschen sind.

Der Totalbetrag der auszugebenden Creditscheine darf nie außer Verhältniß zu dem in Baarem vorhandenen Fond der Anstalt stehen und es dürfen die wirklich ausgegebenen Creditscheine gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Eins, unter allen Umständen aber die Summe von 300,000 Thln. — — nicht übersteigen.

§ 14. Die Stadtgemeinde Chemnitz garantirt den Nennwerth der circulirenden Creditscheine, sowie deren stete Einlösung in Silbergeld den Inhabern gegenüber mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume und nimmt die Creditscheine an allen städtischen Cassen an Zahlungsstatt.

§ 15. Die Zahlung des Betrags der Creditscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger der Scheine nicht aufhalten.

§ 16. Wenn es die Bank für nöthig erachtet, kann sie ihre sämmtlichen Creditscheine mittelst öffentlicher, in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen dreimal in die Leipziger Zeitung, ein Chemnitzer Localblatt und zwei Localblätter der Umgegend von Chemnitz zu inserirender Bekanntmachung, welche in dieser Form für alle Betheiligte rechtsverbindliche Kraft hat, unter Feststellung einer Präclusivfrist von wenigstens sechs Monaten einrufen und gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende unentgeltlich umtauschen (vergleiche übrigens § 53).

Verwaltung der Bank.

Die Bankdeputation.

§ 17. Es besteht eine Bankdeputation, welche aus 12 Mitgliedern dergestalt zusammenge-
setzt wird, daß zu derselben der Stadtrath vier Mitglieder aus seiner Mitte und zwei Mit-
glieder aus der hiesigen Bürgerschaft, das Collegium der Stadtverordneten ebenfalls vier Mit-
glieder aus seiner Mitte und zwei Mitglieder aus der Bürgerschaft ernennt.

Unter den 12 Mitgliedern der Bankdeputation müssen sich mindestens zwei Kaufleute
oder kaufmännische Sachverständige und ein Rechtskundiger befinden.

§ 18. Die Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordneten scheiden Ende Decem-
ber jeden Jahres aus; die aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder dagegen verwalten ihr
Amt zwei Jahre; die zuerst Gewählten treten Ende December 1849 aus der Deputation.

§ 19. Die Ergänzungswahlen sind, was die Wahlen aus der Mitte des Stadtraths
und der Bürgerschaft anlangt, noch vor Ende jeden Jahres, was die Wahlen aus der Mitte
der Stadtverordneten betrifft, sofort bei Beginn des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Inzwischen eintretende Vacanzen werden durch sofortige neue Wahlen ergänzt, — die
hierbei aus der Bürgerschaft gewählten Mitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die
Stelle der Ausgeschiedenen.

§ 20. Die Deputationsmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

§ 21. Die Bankdeputation hat nach ihrer Ergänzung alljährlich aus ihrer Mitte einen
Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen.

§ 22. Der Vorsitzende beruft die Deputation, so oft er es für nöthig erachtet, unbe-
dingt aber auf Antrag des Stadtraths oder des Directoriums oder von mindestens vier Mit-
gliedern der Deputation. Er leitet die Verhandlungen und unterzeichnet die von der Depu-
tation ausgehenden Schriften.

§ 23. Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei
Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so
entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit.

Die Deputation ist aber nur dann beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder
zugegen sind.

§ 24. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Deputation sind Protocolle aufzu-
nehmen, welche der Vorsitzende mit zu unterzeichnen hat.

Der Deputation ist unbenommen, sich hierzu und zu den etwa nöthig werdenden Aus-
fertigungen einen nach Befinden zu besoldenden Protocollanten zu wählen.

§ 25. Die Deputation ist berechtigt,

- a) die Mitglieder des Directoriums zu wählen,
- diese Wahlen erfordern jedoch die Bestätigung des Stadtraths,
- b) den Gehalt und bezüglich die Remunerationen der Directoren, vorbehältlich der Zustimmung des Stadtraths und der Stadtverordneten, festzustellen,
 - c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directoriums zu überwachen,
 - d) das Geschäftsregulativ (§ 37) zu prüfen und zu genehmigen,
 - e) die vom Directorium vorzulegenden Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu monitren und bis auf Genehmigung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu justificiren,
 - f) durch drei hierzu erwählte Mitglieder die Einsicht der Bücher zu fordern und zu beliebiger Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen,
 - g) zur Controlirung der Bücher und Prüfung der Bilancen des Directoriums einen zu besoldenden Revisor zu bestellen, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtraths und der Stadtverordneten dessen Remuneration festzusetzen.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Stadtraths.

- h) Anträge an das Directorium zu stellen und von diesem die ihr nöthig erscheinenden, nach Befinden durch ihren Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen zu verlangen,
- i) die Suspension und Remotion der Directoren, falls durch dieselben das Interesse der Bank gefährdet sein sollte, beim Stadtrathe zu beantragen, bei diesem auch, da nöthig, über das Directorium Beschwerde zu führen,
- k) die Censoren (§ 45) zu wählen,
- l) dem Stadtrathe über Angelegenheiten der Bank direct Mittheilung zu machen.

§ 26. Der Revisor ist überhaupt, insbesondere aber auch zu unverbrüchlichem Stillschweigen hinsichtlich aller die Bank betreffenden Angelegenheiten zu verpflichten.

§ 27. Hauptcassenrevisionen hat die Deputation zu jeder Zeit und unverzüglich dann anzuordnen, wenn sie dazu vom Stadtrathe Weisung erhält.

Das Directorium.

§ 28. Die Verwaltung der Bank wird einem Directorium übertragen, welches aus fünf Mitgliedern, vier verwaltenden Directoren und einem vollziehenden Director besteht.

Die verwaltenden Directoren wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 29. Ende December jeden Jahres legen zwei der verwaltenden Directoren nach der bei den erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge ihre Stellen nieder.

Die austretenden Directoren sind wieder wählbar.

§ 30. Vacanzen, welche während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 31. Der vollziehende Director wird auf dreimonatliche Kündigung angestellt und kann seiner Seite gleichfalls nach dreimonatlicher Kündigung und Ablegung der Rechnung am Schlusse jedes Rechnungsjahres seine Stelle verlassen.

§ 32. Die Entlassung des vollziehenden Directors kann nur mittelst Beschlusses der Bankdeputation unter Zustimmung des Stadtraths erfolgen.

§ 33. Die Namen der Directoren, sowie die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, ingleichen des § 43 gedachten Procuristen, sind durch die Leipziger Zeitung, ein Chemnitzer Localblatt und zwei Localblätter der Umgegend von Chemnitz bekannt zu machen.

§ 34. Das Directorium vertritt die Bank in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Vertretung einschließlich der *actus specialissimi mandati* durch den vorsitzenden und vollziehenden Director oder deren Stellvertreter aus. Diese Beamten der Bank haben auch in Processen die der Anstalt zuerkannten Eide zu leisten.

§ 35. Sämmtliche Directoren empfangen als Remuneration einen Antheil von dem jährlichen Reingewinne der Anstalt, der vollziehende Director erhält überdieß noch eine feste jährliche Besoldung.

Die Höhe der Gewinnantheile wird alljährlich nach erfolgtem Rechnungsabschlusse der Bank festgestellt.

§ 36. Der vollziehende Director wird mit der Verwaltung der Bank im Hauptwerke in der Maasse beauftragt, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Directoriums auszuführen hat.

Im Falle derselbe aus irgend einem Grunde an der Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt nach der Wahl des Directoriums einer der verwaltenden Directoren als dessen Stellvertreter ein.

§ 37. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der verwaltenden Directoren und des vollziehenden Directors, sowie deren Stellung zu einander und die Bertheilung ihrer Thätigkeit sind durch ein besonderes Regulativ vom Directorium im Einverständnisse mit der Bankdeputation festzusetzen. (§ 25, d)

§ 38. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der vollziehende Director im Einverständnisse mit dem journirenden (§ 44) die Geschäfte auszuführen.

Im Falle einer zwischen Beiden obwaltenden Meinungsverschiedenheit ist die Sache dem Directorium zur Beschlußnahme vorzutragen.

§ 39. Das Directorium kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn mindestens drei Mitglieder an der Abstimmung Theil nehmen. In der Regel entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind nach absoluter Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 40. Ueber die Verhandlungen des Directoriums, welche der Vorsitzende leitet, sind von einem Mitgliede desselben oder einem Beamten der Anstalt oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und diese von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Bei Angelegenheiten, deren Beurtheilung juristische Kenntnisse erfordert, hat das Directorium einen practischen Rechtskundigen zuzuziehen.

§ 41. Für Beschlüsse und Handlungen, welche den Statuten oder dem Geschäftsregulative entgegenlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist das Directorium der Stadtgemeinde verantwortlich.

§ 42. Das Directorium hat die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Es wählt und entläßt das Comptoirpersonal und die Subalternen und bestimmt die Gehalte, sowie Dienstinstructionen derselben.

Die zu ertheilenden Dienstinstructionen, sowie die Anstellungsbedingungen bedürfen der Zustimmung der Bankdeputation.

§ 43. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:

„Chemnitzer Stadtbank“

versehen, vom vorsitzenden und vollziehenden Director oder deren Stellvertretern vollzogen und sind in dieser Form für die Bank verbindlich.

Es bleibt jedoch dem Directorium überlassen, auch einem andern Beamten Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Vorsitzenden zu ertheilen.

§ 44. Dem vorsitzenden Director steht die unausgesetzte Oberaufsicht über die Verwaltung der Bank zu.

Die übrigen drei verwaltenden Directoren wechseln monatlich nach einer von ihnen zu bestimmenden Reihenfolge in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte unter einander ab.

Ist ein Director an Ausübung seiner Function behindert, so hat, nach Beschluß des Directoriums, einer der übrigen verwaltenden Directoren dessen Stelle zu vertreten.

§ 45. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Directoren in Frage kommen, hat die Bankdeputation für jedes laufende Geschäftsjahr 5 Censoren aus ihrer Mitte zu erwählen.

Diese Censoren haben eintretenden Falls die Summen zu bestimmen, welche von einem Director in Discout genommen werden können.

Die Erhöhung oder Minderung dieser Summen bleibt ihnen jederzeit nachgelassen.

Der vollziehende Director ist für Befolgung der dießfalligen Beschlüsse verantwortlich.

Können sich die Censoren in ihren Ansichten nicht vereinigen, so entscheidet die Bankdeputation.

§ 46. Dem Vorsitzenden und Jour habenden Director liegt die Controle des vollziehenden Directors ob.

§ 47. Ende December jeden Jahres schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt diese nebst den nöthigen Belegen der Bankdeputation zur Prüfung und Justification (§ 25, e) vor.

Außerdem hat das Directorium monatlich der Bankdeputation eine Uebersicht der stattgefundenen Geschäfte mitzutheilen.

§ 48. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonderen Locale betrieben, in welchem auch die Hauptcasse sich befindet.

In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit dieselben nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte nöthig erscheinen, aufzubewahren.

Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern versehen sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel der vollziehende Director, der Cassirer (oder deren Stellvertreter) und der Stadtrath zu Chemnitz verwahren.

Die Betriebscasse führt und vertritt der Cassirer.

§ 49. Der vollziehende Director darf kein Nebengeschäft treiben, hat vielmehr seine Thätigkeit der Bank unausgesetzt zu widmen.

Er ist der nächste Vorgesetzte sämtlicher Beamten der Bank und diese haben seine Anordnungen, soweit sie nicht mit ihren Instructionen oder besonderen Weisungen des Directoriums in Widerspruch stehen, allenthalben zu befolgen.

§ 50. Sämtliche Beamte sind zu verpflichten.

Der vollziehende Director und die Cassenbeamten haben eine vom Directorium und der Bankdeputation zu bestimmende Caution zu erlegen.

§ 51. Die Directoren, wie sämtliche übrige Bankbeamte haben hinsichtlich aller Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Behörden eine Auskunft bedürfen und fordern, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Auflösung der Bank.

§ 52. Der Stadtgemeinde Chemnitz steht die Auflösung der Bank auch zu einem frühern als dem zu § 1 und 7 bemerkten Zeitpunkte frei.

§ 53. Im Falle einer Auflösung der Bank sind sämtliche Activen einzuziehen, die noch vorhandenen Solawechsel (§ 4) an die Aussteller auszuantworten, die Creditscheine einzulösen, die Schuldscheine zurückzuzahlen und die übrigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Alle Inhaber von Creditscheinen sind zu deren Vorzeigung und Austausch gegen den vollen Nennwerth in Silbergeld unter Einräumung einer dreimonatlichen Frist in der § 16 gedachten Form aufzufordern.

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht eingegangenen Creditscheine beim Stadtgerichte zu Chemnitz deponirt.

Es erfolgt dann, ohne daß es des vorherigen Ablaufes der Verjährungsfrist bedürfte, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden.

Der Betrag, der auch nach diesem Verfahren unerhoben bleibt, fällt der Stadtgemeinde Chemnitz anheim.

In gleicher Weise ist wegen Einziehung der Creditscheine in dem Falle zu verfahren, wenn die hohe Staatsregierung von dem Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch gemacht hat.
(§ 13)

Verhältniß der Staatsregierung zur Bank.

§ 54. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in der Maaße aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst eines dafür zu ernennenden Commissars von den Geschäften und dem Stande der Anstalt durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben genaue Kenntniß zu nehmen und sich zu überzeugen, daß den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde.

Chemnitz, den 14ten August 1848.

Der Rath der Stadt Chemnitz.



Carl Wilhelm Zeisig,
Vorsitzender.

Die Stadtverordneten.



Wilhelm Pausa,
Vorsitzender.

Friedrich Ferdinand Müller.
Adv. Magnus Ottomar Koch.
Phil. Schreiber.